



TEEDE- JA RAUDTEOSAKOND  
ROAD AND RAILWAY DEPARTMENT

Mr Peter Fardos **DG TREN** CODE: Your 25.07.2005 TREN A5 MD/mm D  
European Commission **A/27254** (2005) 115613  
Directorate-General for Energy and Transport  
Head of Unit A5 Our 20.10.2005 Nr 5.2-1/9927  
Rue de la Loi 200 **15.10.2005**  
B-1049 Brussels

ACTION:				ECHEANCE:			
(A)	B	C	D	E	F	G	
H	I	J	01	02	CP1	CP2	
DG	AS	DGA B	DGA L	AAE		ANX	

Betr:

Arbeitsdokument der Kommission "Fahrgastrechte im grenzüberschreitenden Busverkehr"

Wir haben die große Freude die Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission über den Standpunkt Estlands über das Arbeitsdokument der Kommission "Fahrgastrechte im grenzüberschreitenden Busverkehr" zu informieren.

Estnische Busunternehmen bieten auf dem internationalen Markt schon heute qualitative und vor allem den Interessen der Fahrgäste entsprechenden Leistungen an. In dem engen Wettbewerb, unter anderem auch mit anderen Verkehrsträgern, haben die Busunternehmer von sich aus die den Rechten der Fahrgäste entsprechenden Bedingungen ausgearbeitet und das analog den in dem Arbeitsdokument der Kommission genannten Maßnahmen, wie z. B. die Errichtung der Qualitätsstandards der Fahrzeuge und des Services, schnelles Bearbeitungsverfahren bei Beschwerden und die Regulierung der Schadensvergütung sowie rechtzeitiges und ausreichendes Informieren der Fahrgäste. Als Beispiel zu den den Fahrgästen entsprechenden Leistungen der estnischen Busunternehmer erwähne ich die Tatsache, dass im Jahr 2005 die von allen eingegangenen Beschwerden 97,5 % innerbetrieblich eine den Fahrgast zufriedenstellende Lösung gefunden haben und nur 2,5 % von den Fällen in die höheren zuständigen Überwachungsorgane oder in das Gericht weitergeleitet wurden.

In der Republik Estland sind die Rechte der Fahrgäste durch mehreren Rechtsakte und von den Busunternehmern selbst errichteten Beförderungsvorschriften gewährleistet. Alle Unterlagen sind den Fahrgästen zugänglich. Im Arbeitsdokument der Kommission in den Unterpunkten 2.2. und 2.3. über den grenzüberschreitenden Busverkehr genannten Richtlinien sind in wesentlichen Teilen im estnischen Haftpflichtversicherungsgesetz, Schuldrechtgesetz und Tourismusgesetz harmonisiert. Grenzüberschreitender Personen Linien- und Gelegenheitsverkehr wurde durch das Gesetz über den offiziellen Verkehr und dessen Unterakten reguliert.

Gleichzeitig vertreten wir doch die Auffassung, dass dieses Sachgebiet gewissermaßen harmonisiert werden sollte, was aber vernünftig erfolgen muss und dürfte den Zugang zur Leistung und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmer nicht verschlechtern und keine Steigerung der Preise der Leistungen mitbringen.

Bei Personen mit eingeschränkter Mobilität, einschließlich Rollstuhlfahrer, müssten bezüglich des Linien- und Gelegenheitsverkehrs bestimmte unterschiedliche Regelungen getroffen werden, da die

11 Harju Street  
15072 Tallinn, Estonia  
Reg code 70003158

phone: +372 625 6385  
fax: +372 625 6425

info@mkm.ee  
http://www.mkm.ee

Beförderungen solcher Personen einen spezifischen Charakter haben. Die Beförderung der Personen mit eingeschränkter Mobilität, einschließlich Rollstuhlfahrer, im grenzüberschreitender Busverkehr setzt nach unserer Ansicht das Vorhandensein des entsprechenden Begleitpersonals und die Anpassung der Kraftfahrzeuge an den genannten Personenkreis vor aus. Im Gelegenheitsverkehr haben diese Personen die Möglichkeit, sich das passende Fahrzeug auszusuchen und mit dem Beförderer die gewünschten Beförderungs- und Servicebedingungen zu vereinbaren.

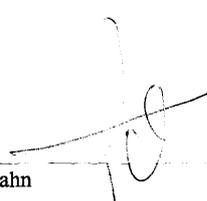
Gleichzeitig vertreten wir die Ansicht, dass der Zugang der Personen mit eingeschränkter Mobilität zu den grenzüberschreitenden Buslinien vereinfacht werden sollte. Als erster Schritt müsste auf EU-Ebene das entsprechende Handlungsprogramm ausgearbeitet werden, das die notwendigen sowohl technischen als auch organisatorischen Maßnahmen sowie das Zeitfenster und mit dessen Anwendung anfallende Entwicklungen auf das Gesamtergebnis im Leistungsbereich der Busverkehre (u.a. Fortsetzungsfähigkeit, Erreichbarkeit, Preise der Dienstleistungen, Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmer) festsetzen.

Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr der Republik Estland ist der Auffassung, dass die Rechte der Fahrgäste insgesamt sowohl auf der nationalen als auch auf der internationalen Ebene ausreichend gut reguliert wurden und es nicht vernünftig ist, nochmals den Unternehmern zusätzliche Verpflichtungen und damit auch eine weitergehende Finanzlast auf zu erlegen. Die Einführung der zusätzlichen Verpflichtungen und deren Einfluss auf Busverkehre müsste vorab sorgfältig analysiert werden.

Nach unserer Ansicht müsste sich vor allem mehr auf die Einhaltung der vorhandenen Regeln im grenzüberschreitenden Busverkehr konzentriert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ain Tatter  
Leiter der Abt. für Strassen und Eisenbahn



Katrin Tambur +372 62 56 368  
[Katrin.Tambur@mkm.ee](mailto:Katrin.Tambur@mkm.ee)